Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2346**

15. Wahlperiode 14. 01. 2004

Antrag

der Abgeordneten Joachim Günther (Plauen), Eberhard Otto (Godern), Horst Friedrich (Bayreuth), Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Weitgehende Planungserleichterungen bei Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Anlass für die Novellierung des Baugesetzbuchs ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (EU-Richtlinie 2001/42/EG: Plan – UP-Richtlinie). Mit dem Entwurf des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) soll diese Richtlinie in das nationale Recht der Raumordnung und Bauleitplanung umgesetzt werden und das Baurecht entbürokratisiert und erleichtert werden.

Inhalt der EU-Richtlinie ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus bei gleichzeitigem Abbau von Bürokratie, indem Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden. Ziel der Richtlinie ist die Vereinheitlichung des Verfahrensrechts der Mitgliedstaaten im Umweltschutzbereich. Gleichzeitig soll die Umsetzung der Richtlinie nicht zu mehr Bürokratie führen. Deshalb sollen mehrfache Umweltprüfungen vermieden werden. Letztlich soll die Umsetzung der Richtlinie den Unternehmen einen konsistenteren Handlungsrahmen für geplante Investitionen bieten.

Der vorliegende Entwurf ist nicht gelungen. Die von der Richtlinie eingeräumten Spielräume bei der Bauleitplanung sind nicht ausgeschöpft. Während die Richtlinie vorgibt, dass nur die Pläne und Programme einer Umweltprüfung bedürfen, bei denen mit einer erheblichen Umweltauswirkung zu rechnen ist, zwingt der Entwurf dazu, in jedem Bauleitverfahren diese Prüfung vorzunehmen. Diese rigide Umsetzung der Richtlinie bedeutet noch mehr bürokratischen Aufwand und behindert Investitionen.

Die allgemein erwarteten Erleichterungen für Planungen nach dem Baugesetzbuch sieht der Gesetzentwurf nur unzureichend vor. Vielmehr werden zusätz-

liche Bauhürden errichtet. Die Behauptung, die vorgesehene Streichung der Teilungsgenehmigung werde den Mehraufwand durch die Umweltprüfung kompensieren, geht an der Realität vorbei, da Teilungsgenehmigungen nur eine sehr geringe praktische Bedeutung haben, die Umweltprüfung jedoch einen erheblichen Mehraufwand bedeutet.

Ebenso führt die beabsichtigte Streichung der Satzung im Außenbereich nicht zu bedeutenden Erleichterungen beim Bauen.

Besondere Erschwernisse regelt der Gesetzentwurf für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich. Durch die beabsichtigte Ausweisung von Vorrang-, Eignungs- und Belastungsflächen im Flächennutzungsplan werden gesetzliche Steuerungsinstrumente eingeführt, die Bauverhinderungsrechte darstellen. Dadurch wird die bundesrechtliche Privilegierung für gartenbauliche und baurechtlich als gewerblich eingestufte landwirtschaftliche Bauvorhaben im Außenbereich faktisch ausgehebelt. Die durch den Entwurf geplante Einführung einer gesetzlichen Negativplanung birgt die Gefahr einer kommunalen Bevorratungspolitik in sich, die das Bauen von gewerblichen Tierhaltungsanlagen in einer Gemeinde zum Erliegen bringen kann. Zudem sind diese Neuregelungen entbehrlich, da die planungsrechtliche Steuerung dieser Vorhaben bereits durch das bestehende gesetzliche Instrumentarium sichergestellt ist. Entscheidend für künftige städtebauliche Entwicklungskonzepte sind nicht starre gesetzliche bürokratische Regelungen, sondern ein effizientes Flächenmanagement unter Einbeziehung aller betroffenen wirtschaftlichen, behördlichen und politischen Kräfte.

Ein weiteres Investitionshindernis stellt die beabsichtigte Zurückstellung von Baugesuchen für ein Jahr im Zusammenhang mit der Erstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans dar.

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag lehnt den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ab.
2. Es wird eine flexible Gestaltung der Umweltprüfungen eingeführt. Die Gemeinden werden gesetzlich ermächtigt, im Stadium der Bauleitplanung von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn ersichtlich ist, dass keine erhebliche Umweltbeeinträchtigung zu erwarten ist oder wenn die Notwendigkeit einer Umweltprüfung vom Ausgang einer Vorprüfung (Screening) abhängig gemacht wird.
3. Die Negativplanung durch die Darstellungen von Eignungs- und Belastungsflächen im Flächennutzungsplan wird abgelehnt.
4. Die Zurückstellungsfrist von Baugesuchen bei Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen wird abgelehnt.
5. Die Möglichkeit der Gemeinde, nach dem geltenden § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs Außenbereichssatzungen zu erlassen, bleibt bestehen, sofern es um die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene geht und ersichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
6. Der weitere Novellierungsbedarf im Baugesetzbuch wird einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Dazu gehört insbesondere eine über die Rückbauverpflichtung hinausgehende flexible Leerstandsvorsorge, z. B. durch Regelungen über Zwischen- und Nachnutzungen.
7. Zur Herstellung von Rechtsklarheit, bedarf es einer gesetzlichen Definition des Vorhabenbegriffs in § 29 Abs. 1 BauGB. Entscheidend soll es darauf ankommen, dass das Vorhaben bodenrechtliche Relevanz hat. Das entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

8. Die Baunutzungsverordnung (BauNutzVO) wird mit dem Ziel geändert, eine verkehrsmindernde und verträgliche Durchmischung von Wohnen und Arbeiten, Freizeit und Erholung zu erreichen. Der Zersiedlung der Ballungszonen und der Verödung der Innenstädte muss entgegengewirkt werden. Dem ländlichen Raum ist eine verträgliche naturnahe und landwirtschaftlich ausgewogene Entwicklung zu sichern.

Berlin, den 13. Januar 2004

Joachim Günther (Plauen)
Eberhard Otto (Godern)
Horst Friedrich (Bayreuth)
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Guttmacher
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333